

Sitzungsvorlage DS 2015/120

Stadtplanungsamt
Christian Storch
(Stand: **09.04.2015**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Gemeinderat
öffentlich am 27.04.2015

Erhaltungssatzung "Hirschgraben"
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Erhaltungssatzung "Hirschgraben" nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB wird gem. Anlage 3 beschlossen.
2. Die in Anlage 2 dargestellte Begründung mit den wesentlichen Kriterien zur Beurteilung von Bauvorhaben wird gebilligt.
3. Der Beschluss über die Erhaltungssatzung "Hirschgraben" ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

1. Vorgang

Im Jahre 2005 wurde ein Antrag zum "Erlass einer Erhaltungssatzung für den gründerzeitlichen Gürtel um die Altstadt" in den Gemeinderat eingebracht. Daraufhin wurde im Technischen Ausschuss der Erlass von 4 Erhaltungssatzungen erörtert und am 21.06.2006 der Grundsatzbeschluss für die Erhaltungssatzungen

- Schussenstr. / Schützenstr. / Kuppelnaustr. / Gartenstr./ Friedhofstr. / Wilhelmstr.
- Karlstr. / Eisenbahnstr.
- Hirschgraben / Seestr.
- Leonhardstr. / Holbeinstr.

gefasst.

Am 07.05.2007 wurde die Erhaltungssatzung "Karlstraße / Eisenbahnstraße" im Gemeinderat beschlossen.

Mit der Erhaltungssatzung "Hirschgraben" soll nun der Erhalt der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt gewährleistet werden. Die Satzung ist anzuwenden bei Rückbau, Änderung und Neuerrichtung von baulichen Anlagen. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei dem zu schützenden Bestand um Baudenkmäler im Sinne des landesrechtlichen Denkmalschutzes handelt. Bei der Umsetzung der Erhaltungssatzung wird erst im konkreten Einzelfall - bspw. im Rahmen einer Baugenehmigung - beurteilt, ob ein Bauvorhaben städtebauliche Dominanten oder Ensembles beeinträchtigt.

Die Zurückstellung einer Bauvoranfrage für den Umbau eines Gebäudes im Hirschgraben läuft im Mai 2015 ab. Anhand der in der Satzung aufgezählten und in der Begründung dargestellten wesentlichen Kriterien zur Beurteilung von Bauvorhaben können nach Inkrafttreten der Erhaltungssatzung der Bauherrschaft Hinweise gegeben werden, wie sich das Vorhaben städtebaulich verträglich in den Straßenzug integrieren lässt.

Anlagen:

- Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Erhaltungssatzung vom 16.04.2014
- Anlage 2: Begründung vom 09.04.2015 (Broschüre des Architekturbüros R. Groß)
- Anlage 3: Satzungstext der Erhaltungssatzung